

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sowie der Einführung des EURO als alleiniges Zahlungsmittel ab 01. 01. 2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 15. November 2001 folgende

### **Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Gemeinde Oppach**

beschlossen:

#### **§ 1**

Die Sportanlagen stehen Privatpersonen, Vereinen sowie freien und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.

1. Vereine sind alle Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben. Gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen. Auswärtige Vereine sind solche, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Oppach haben. Auswärtige gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß nicht in der Gemeinde Oppach haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen.

#### **§ 2**

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung Oppach.
2. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

#### **§ 3**

1. Die Sportanlagen werden zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen.
2. Die Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.

#### **§ 4**

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.

2. Die Gemeinde Oppach wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Oppach zurückzuführen ist.

## **§ 5**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

## **§ 6**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Kultur/Soziales/Bildung, oder dessen Beauftragten, mitzuteilen.
2. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

## **§ 7**

1. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
2. Beauftragter der Gemeindeverwaltung ist auch der zuständige Hausmeister und Platzwart.

## **§ 8**

Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Nutzungsplan durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

## **§ 9**

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung einer Sportanlage das Ende der Nutzungszeit angegeben, muss die Sportanlage zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

## **§ 10**

Jegliche Handelstätigkeit in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

## **§ 11**

1. Die Benutzung der Sportanlagen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis und wird sofort fällig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Nutzungserlaubnis.
3. Berechnungsmaßstab für Dauernutzer sind 42 Wochen. Damit entfallen durch Hallenschließung (Ferien, Sonn- und Feiertage, Veranstaltungen) bedingte Ausfallzeiten.

## **§ 12**

1. Für Nebenleistungen, insbesondere Ordnungs- und Kassendienst, transportable Lautsprecher und dergleichen, sind die der Gemeinde Oppach entstehenden Selbstkosten zu zahlen.
2. Die Markierung der Spielfelder und Laufbahnen ist Angelegenheit des Veranstalters.
3. Die Grundmarkierung entspricht der Markierung eines Fußballfeldes sowie die Bahnmarkierung zur Durchführung von Laufwettkämpfen. Zusätzliche Markierungen auf dem Sportplatz und den Bahnen sind vom Veranstalter nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 13**

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag grundsätzlich 8 Wochen vorher zu stellen. Für Jahresnutzungsverträge ist der Antrag bis zum 15. 06. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Bei der Antragstellung ist die Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche anzugeben.
3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

## **§ 14**

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Dies soll insbesondere möglich werden, wenn

- a) Sportveranstaltungen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,

- e) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- f) die Sportanlage unzureichend genutzt wird.

## § 15

1. Für die Nutzung sind nachfolgend zu erheben:
  - a) Turnhalle einschließlich Turnhallenplatz 2,55 EURO/Std.
  - b) Sportplatz 2,55 EURO/Std.
2. Abweichend von Abs. 1 sind für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nachfolgend aufgeführte Beträge zu erheben:
  - a) Turnhalle einschließlich Turnhallenplatz 1,00 EURO/Std.
  - b) Sportplatz 1,00 EURO/Std.
3. Die unter 1. genannten Nutzungsentgelte sind durch ortsansässige gemeinnützige Vereine sowie freie und gemeinnützige Träger zu entrichten.
4. Für Fremdnutzer ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. In diesem sind die Nutzungsentgelte festzulegen. Sie können von Punkt 1 bzw. 2 abweichen.
5. Für Veranstaltungen, die überwiegend kommerziellen Charakter haben, bzw. von Privatpersonen beantragt werden, sind abweichend von Punkt 1 zu entrichten:
  - a) Sportplatz 12,75 EURO/Std.
  - b) Turnhalle einschließlich Turnhallenplatz 12,75 EURO/Std.

## § 16

Die Gebühren- und Benutzungssatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung vom 23. 05. 1996  
sowie die Neufassung des § 15 vom 21. 01. 1999 außer Kraft.

Oppach, den 15. 11. 2001

gez. Stefan Hornig  
Bürgermeister